

## **EU-KONSULTATION ZUM ZUGANG ZU GERICHTEN: EIN WEITERER SCHRITT ZUR ERLEICHTERUNG VON NATIONALEN GESETZLICHEN HANDLUNGEN GEGEN DIE JAGD?**

Die Europäische Kommission hat eine öffentliche Konsultation "Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten auf Ebene der Mitgliedstaaten" gestartet.

FACE ist über diese Initiative besorgt, da wir der Meinung sind, dass die Regeln zum Zugang zu Gerichten in diesem Bereich primär dem nationalen Gesetzgeber überlassen sein sollten und nicht auf EU-Ebene reguliert werden sollte.

Den Anstoß für diese öffentliche Konsultation geben vermeintliche Mängel in der Anwendung und Durchführung von Umweltgesetzen in der Union. Dazu zählen auch beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und wie sie eine effektive Anwendung der Umweltgesetze sicherstellen.

Bereits in 2003 hatte die Kommission eine Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vorgeschlagen. Die Begründung war, dass eine Intervention in diesem Bereich notwendig sei, um die Implementation der Aarhus Konvention (zu Zugang zu Informationen, öffentlicher Teilnahmen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) zu vervollständigen, welche von der Gemeinschaft und allen Mitgliedstaaten auf Basis gemeinsamer Kompetenz beschlossen wurde

Der Vorschlag der Kommission strebte insbesondere die Sicherstellung eines besseren Zugangs zu Gerichten in Umweltangelegenheiten für repräsentative Gruppen an, die Umweltschutz befürworten, dies beinhaltete vorläufigen Rechtsschutz ohne ein ausreichendes Interesse beweisen zu müssen oder die Beeinträchtigung eines Rechtes. Die Definition von Umweltgesetzen, die Bestandteil des Vorschlags waren, war weit und beinhaltete beispielsweise die die EU-Vogel- und FFH-Richtlinie.

Das Europäische Parlament stimmte dem Vorschlag der Kommission zu, allerdings gab es eine so starke Opposition im Ministerrat, dass die Verhandlungen der Richtlinie bei jeder Präsidentschaft seit Luxemburg in 2005 verschoben wurden. Die Hauptbedenken der Mitgliedstaaten bezogen sich auf das Subsidiaritätsprinzip und einige Staaten empfanden, dass verschiedene Themen des Vorschlags zum Zugang zu Gerichten direkt ihre Kapazitäten betraf und in eigener Rechtsprechung verbleiben sollte.

Obwohl Jäger profitieren könnten und einen effektiven und effizienten Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten befürworten, ist es bedauerlicherweise der Fall, dass extrem protektionistische Gruppen in ihren Anstrengungen, völlig legale nachhaltige Nutzung zu behindern oder zu verhindern, zu oft dazu neigen, das Rechtssystem überzubeanspruchen oder gar auszunutzen.

Ungeachtet dessen stimmt FACE dem von vielen Mitgliedstaaten angesprochenen Prinzip zu, die Regeln zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und der Implementation der Aarhus Konvention in ihren relevanten Teilen bei dem nationalen Gesetzgeber zu belassen. Dies ist keine Angelegenheit, die auf EU-Ebene reguliert werden sollte.

Eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs deutet an, dass diese Aufgabe in der Tat von den Mitgliedstaaten übernommen werden kann. Bei einem Fall, der die Jagd von Braunbären in der Slowakei betraf, wurde der Gerichtshof gefragt, ob eine NRO eine Entscheidung auf Basis der Aarhus Konvention anfechten kann. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass in der Abwesenheit von geltenden EU-Regeln das inländische Rechtssystem eines jeden Mitgliedstaates die detaillierten Verfahrensregeln auslegt, welche die Maßnahmen zur Gewährleistung der von Individuen aus dem EU-Recht abgeleiteten Rechte regulieren. Der Gerichtshof befand zudem, dass bei einer Spezies, die durch EU-Recht geschützt ist, und zwar insbesondere durch die FFH-Richtlinie, das nationale Gericht das inländische Recht interpretieren muss, um einen effektiven rechtlichen Schutz in den vom EU-Recht abgedeckten Bereichen sicherzustellen. Diese Interpretation sollte im größtmöglichen Umfang mit den Zielen der Aarhus Konvention übereinstimmen. (Sehen Sie dazu insbesondere die Paragraphen 47 und 51 des Falles C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie VLK v. Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky*.)

Mit dieser öffentlichen Konsultation versucht die Kommission wahrscheinlich, durch die öffentliche Meinung Legitimität für EU-weite Standards zum Zugang zu Gerichten auf nationaler Ebene zu erhalten und letztendlich eine Annahme ihres stockenden Gesetzesvorschlags im Ministerrat zu erreichen.

Im Lichte dieser Entwicklungen möchte **FACE seine Mitglieder auffordern, auf die öffentliche Konsultation der Kommission zu "Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten – Möglichkeiten zur Verbesserung des Zugangs zu Gerichten auf Ebene der Mitgliedstaaten" zu antworten, und zwar in einer Art und Weise, die eindeutig die Botschaft vermittelt, dass die Regeln zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten und die Implementierung der Aarhus Konvention in diesem Zusammenhang dem nationalen Gesetzgeber überlassen bleiben und nicht auf EU-Ebene reguliert werden sollte.**

- **Subfrage 12b und 12c:** Geben Sie niedrige Priorität für EU-Maßnahmen zur Erreichung von Rechtssicherheit und gleichen Bedingungen in der EU an, indem Sie die Nummer „3“ anklicken.
- **Fragen 13 bis 14, 16 bis 20 und 22 bis 23:** Herunterspielen der Bedeutung der Interventionen von EU-Institutionen, indem Sie die Box „Nicht wichtig“ anklicken.
- **Frage 15 (a und b):** Ausdrücken von Bedenken zu den Nachteilen von EU-Interventionen, indem Sie die Box „Sehr besorgt“ anklicken.
- **Frage 21:** Klicken Sie die Box "Sensibilisierung und Austausch bewährter Verfahren" als wirksamste Maßnahme an.

Die Konsultation ist in allen offiziellen EU-Sprachen unter dem folgenden Link verfügbar: [http://ec.europa.eu/environment/consultations/access\\_justice\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/consultations/access_justice_en.htm)

Die Antwortfrist endet am **23. September 2013**.

Falls Sie Fragen dazu haben, kontaktieren Sie bitte [Johan](#).

